

Häufige Fragen zur Labormeldung

1. Warum ist eine elektronische Labormeldung erforderlich?

Labore sind gesetzlich verpflichtet, meldepflichtige Erreger an die zuständige BVB zu melden. Durch die „Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten“, welche Sie [hier](#) finden, sind Labore und Referenzlabore verpflichtet, dieser Meldepflicht auf elektronischem Weg nachzukommen, um Informationen so früh wie möglich im EMS verfügbar zu haben.

2. Muss ein Labor eine Schnittstelle in ihre Laborsoftware integrieren?

Laut der aktuellen „Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten“, welche Sie [hier](#) finden, hat die Übermittlung von Labormeldungen ausschließlich über eine vom Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung gestellte Schnittstelle für Laborinformationssysteme zu erfolgen. Daher ist die Integration der HL7 Laborschnittstelle erforderlich. Nähere Informationen zur Implementierung und Umsetzung der HL7 Laborschnittstelle finden Sie auf der Homepage des BMSGPK. Wichtig ist, dass Meldungen so rasch wie möglich erfolgen, um das Schadensausmaß und Infektionsrisiko durch die erkannte Erkrankung zu minimieren bzw. um bei negativen Befunden rasch Entwarnung zu geben. Allfällige Mehrkosten für die Implementierung sind vom Labor selbst zu tragen.

3. Wie erhält das Labor die Schnittstellenbeschreibung für die Implementierung einer automatischen Schnittstelle in der eigenen Laborsoftware?

Die Schnittstellenbeschreibung und alle weiteren wichtigen Informationen für eine erfolgreiche Implementierung stehen auf der [Webseite](#) des BMSGPK zur Verfügung.

4. Wer kann bei offenen Fragen kontaktiert werden?

Die Kontaktinformationen der verfügbaren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Labore und Ärztinnen bzw. Ärzte sind auf der [Webseite](#) des BMSGPK veröffentlicht. Auch der Helpdesk des BMSGPK steht Ihnen bei Fragen unter it-support@gesundheitsministerium.gv.at zur Verfügung.

5. Werden durch das BMSGPK Schulungsunterlagen angeboten?

Alle Unterlagen zur HL7 Schnittstelle finden Sie [hier](#).

6. Müssen nach Eingabe der elektronischen Meldung noch weitere Stellen über den meldepflichtigen Erreger informiert werden?

Nein, mit der Meldung an das EMS hat das Labor seine Meldepflicht laut [Epidemiegesetz](#) erfüllt. Die zuständige BVB erhält vom EMS eine Signalisierung, dass eine neue Labormeldung eingegangen ist und muss nicht gesondert verständigt werden. Selbstverständlich ist die Ärztin oder der Arzt (bzw. das Labor, wenn es sich bei der untersuchenden Stelle um ein Referenzlabor handelt), die/der die Laboruntersuchung veranlasst hat, weiterhin über das Ergebnis mittels Laborbefund zu informieren.

7. Das Ergebnis der Labormeldung in Bezug auf SARS-CoV-2 ist weder positiv noch negativ.

Sofern das Laborergebnis nicht positiv ist, ist das Laborergebnis als negativ zu melden.

8. Wodurch wird eine negative Labormeldung gekennzeichnet?

Grundsätzlich muss der Status der Meldung (positiv oder negativ) explizit übermittelt werden. Durch den negativen Status der Meldung und den RNA-Nachweis → nicht nachweisbar.

9. Ausländische Länderkennung/Adresse?

A: Ist die Angabe der Länderkennung im Feld „postalCode“ eine zulässige Eingabe und werden die Länderkennungen dann erkannt.

Nein, die Länderkennung muss eine österreichische Länderkennung sein, da anhand dieser der Fall einer österreichischen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) zugeordnet wird.

B: Können ausländische Adressen so angegeben werden?

Sie können keine ausländischen Patientenadressen an das EMS melden. Um einen ausländischen Staatsbürger trotzdem zu melden, benötigt dieser entweder eine österreichische Aufenthaltsadresse oder es muss die Labor-Adresse als Patientenadresse genommen werden.

Das EMS interessieren nur österreichische Fälle/Adressen, da durch die Adressen eine Zuordnung an eine BVB geschieht.

Wenn Sie eine ausländische Adresse melden, wird diese keiner österreichischen BVB zugeordnet! Deswegen muss entweder eine österreichische Aufenthaltsadresse oder die Labor-Adresse als Patientenadresse genommen werden, damit die Zuordnung in Österreich korrekt geschieht.

10. Wie sind die Mutationsdatenfelder in der Labormeldung zu befüllen?

10.1. Anleitung zum Ausfüllen der Mutationsdatenfelder in der Labormeldung

Alle Felder sind **optional**.

Datenfeld „Verdacht auf eine der neuen Virusmutationen“:

Folgende Auswahloptionen stehen zur Verfügung:

Auswahloptionen	Auswahl wenn:
Unbekannt	die mutationsspezifische PCR-Untersuchung nicht durchgeführt; Optional kann man das Datenfeld in dem Fall auch leer lassen
Nein	eine mutationsspezifische PCR-Untersuchung durchgeführt wurde und sie negativ ausgefallen ist
Nicht auswertbar	eine mutationsspezifische PCR-Untersuchung durchgeführt wurde und die Probe nicht auswertbar ist, weil z.B. die Viruslast zu niedrig ist
Ja	eine mutationsspezifische PCR-Untersuchung durchgeführt wurde und sie positiv ausgefallen ist

Textfeld „Anmerkung zur Verdachtsvariante“

Eingabe des eingesetzten Testverfahrens, welches zur Identifikation der Mutation(en) herangezogen wurde und Benennung des wahrscheinlichen oder bestätigten Variantenfalles anhand der detektierten Mutationen.

(Bsp. PCR- Schmelzkurvenanalyse N501Y + HV69-70del; B.1.1.7)

Textfeld S-Gen-Mutationen

Outcome der mutationsspezifischen PCR

Anmerkung: der Outcome ist anzugeben auch wenn keine Mutation festgestellt wurde (nur relevante)

(Bsp. N501Y, HV69/70del, HV69/70, E484K, E484, A570D, A570, D614G, P681H, T716I, S982A, D1118H)

Textfeld SARS-CoV-2-Lineage

ALLE Outcomes der Sequenzierung (Sanger-, Teil-, oder Ganzgenomsequenzierung), gemäß PANGO Lineage Nomenklatur, nicht nur *Variants of concern*

(Bps. B.1.1.7, P.1, B.1.351, C.16, B.1.525)

10.2. Beispiele:

1. Beispiel

- Konventionelle PCR-Untersuchung auf SARS-CoV-2- RNA-Nachweis im Labor NEG

➔ Labormeldung für konventionelle PCR-Untersuchung

Zu übermittelnder Inhalt der Datenfelder:

- Datenfeld „**Verdacht auf eine der neuen Virusvarianten (VV)**“ leer lassen oder „Unbekannt“ auswählen
- Textfelder leer

2. Beispiel:

- Konventionelle PCR-Untersuchung auf SARS-CoV-2-RNA-Nachweis im Labor POS

➔ 1. Labormeldung für konventionelle PCR-Untersuchung auf RNA-Nachweis

- mutationsspezifische PCR-Untersuchung durchgeführt ➔ Untersuchung POS ausgefallen

➔ 2. Labormeldung mit den Daten der mutationsspezifischen PCR-Untersuchung

Zu übermittelnder Inhalt der Mutationsdatenfelder:

- im Datenfeld „**Verdacht auf eine der Neuen VV**“ JA auswählen
- im Textfeld „**S-Gen Mutation**“ die detektierte/n Mutation/en anführen (Bsp. N501Y, HV69/70del, E484K)
- Textfeld „**Anmerkung zur Verdachtsvariante**“ (Bsp. PCR- Schmelzkurvenanalyse N501Y + HV69/70del + E484K; B.1.1.7 + E484K)

- Sequenzierung durchgeführt

➔ 3. Labormeldung mit den Daten der Sequenzierung

Zu übermittelnder Inhalt der Datenfelder:

- Befüllung von Textfeld „**SARS-CoV-2- Lineage**“ (Bps. B.1.1.7+E484K)

3. Beispiel:

- Konventionelle PCR-Untersuchung auf SARS-CoV-2-RNA-Nachweis im Labor POS

➔ 1. Labormeldung für konventionelle PCR-Untersuchung auf RNA-Nachweis

- mutationsspezifische PCR-Untersuchung NICHT durchgeführt

➔ 2. Labormeldung mit den Daten der mutationsspezifischen PCR-Untersuchung

Zu übermittelnder Inhalt der Datenfelder:

- Datenfeld „**Verdacht auf eine der Neuen VV**“ leer lassen oder „Unbekannt“ auswählen
- Textfelder leer